



# **Richtlinie des Landes Oberösterreich**

zur Förderung von Weiterbildungen im

## **Qualifizierungsverbund Digitale Kompetenz & Nachhaltigkeit**

**Zeitraum  
18.11.2024 – 31.12.2026**

## Inhaltsverzeichnis

1. Zielsetzung.....	3
2. Rechtsgrundlagen.....	3
3. Begriffsbestimmungen .....	4
4. Förderungsempfänger .....	4
5. Förderungsgegenstand.....	4
6. Förderungsvoraussetzungen und Förderungshöhe .....	5
7. Antragstellung und Verfahren .....	8
8. Auszahlung der Förderung .....	8
9. Allgemeine Bestimmungen .....	8
10. Laufzeit .....	9

## 1. Zielsetzung

Ziel dieser Richtlinie ist es, Unternehmen hinsichtlich der Kompetenzen ihrer Beschäftigten im Hinblick auf Digitalisierung und Nachhaltigkeit zu stärken. Damit soll die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen forciert und zur Erhöhung des Qualifikationsniveaus der Mitarbeiter/innen beigetragen werden.

## 2. Rechtsgrundlagen

### 2.1. Basis der Rechtsgrundlagen

Es kommen folgende beihilferechtlichen Grundlagen in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung:

Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 187/1 am 26.06.2014 („AGVO 2014“) gemeinsam mit der Novelle VO (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 („AGVO-Novelle 2023“), AB L 2023/167, 1 – gemeinsam „AGVO“.

### 2.2. Anwendung beihilferechtlicher Grundlagen

#### Förderung auf Basis der AGVO

Die nach diesem Förderprogramm gewährten Förderungen von Weiterbildungskosten gelten als „Ausbildungsbeihilfen“ gemäß Artikel 31 AGVO. Handelt es sich bei den antragsstellenden KMUs jedoch um „Unternehmen in Schwierigkeiten“, sind sie von der Möglichkeit einer Förderung auf AGVO-Basis grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um:

- KMUs, die noch keine 3 Jahre bestehen. Sie gelten gemäß Artikel 2 Nummer 18 AGVO keinesfalls als Unternehmen in Schwierigkeiten und sind daher förderbar.
- Kleinunternehmen, die noch keine 5 Jahre bestehen und gemäß Artikel 22 AGVO gefördert werden können. Sie sind selbst als Unternehmen in Schwierigkeiten nicht von der AGVO ausgenommen (vgl. Ausnahmestimmungen des Artikels 1 Absatz 4 lit c AGVO) und daher förderbar.

### **3. Begriffsbestimmungen**

- (1) „Unternehmen“ im Sinn der Förderungsrichtlinie sind wirtschaftliche Einheiten, die auf Dauer angelegte, selbständige, organisierte und auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtete Tätigkeiten auf eigenes Risiko ausführen, unabhängig davon, ob dabei das Ziel einer Ausschüttung oder einer weitgehenden Reinvestition erzielter Gewinne im Vordergrund steht.
- (2) „Öö. Betriebsstätte“ im Sinn dieser Förderungsrichtlinie bedeutet eine im Bundesland Oberösterreich gelegene feste Geschäftseinrichtung, d.h. es besteht seitens des Unternehmens eine Verfügungsmacht über bestimmte (eigene oder gemietete) Einrichtungen, Räumlichkeiten bzw. maschinelle Anlagen, durch die das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise ausüben kann.
- (3) „KMUs“ sind gemäß EU-Definition<sup>1</sup> Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. Euro beläuft.

### **4. Förderungsempfänger**

Förderbar sind Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Auszahlung eine Betriebsstätte in Oberösterreich haben und Mitglieder der Wirtschaftskammer OÖ und des Impuls-Qualifizierungsverbundes sind.

### **5. Förderungsgegenstand**

Gegenstand dieser Förderung sind Kosten für Weiterbildungen von Personen, die in einer öö. Betriebsstätte beschäftigt sind, sofern die gesamten Kosten vom antragstellenden Unternehmen getragen werden. Die förderbaren Kosten umfassen Kurskosten (ohne MwSt.) und Prüfungsgebühren.

## 6. Förderungsvoraussetzungen und Förderungshöhe

Diese Förderung wird für die Teilnahme an Präsenzkursen oder Online-Kursen, welche von externen, professionellen Bildungsunternehmen bzw. Ausbildungstrainer/innen veranstaltet werden und überbetrieblich verwertbar sind und bis 31.12.2026 beginnen, gewährt.

Die an der Weiterbildung teilnehmenden Personen müssen während der gesamten Schulungsdauer in einem vollversicherungspflichtigen oder karenzierten (mit Ausnahme der Bildungskarenz) Dienstverhältnis beim antragstellenden Unternehmen stehen.

Folgende Zielgruppen sind förderbar:

- Männer unter 50 Jahren (zu Kursbeginn) mit einer Ausbildung höher als der Pflichtschulabschluss
- Frauen unter 50 Jahren (zu Kursbeginn) mit höherer Ausbildung (z.B. Matura [ausgenommen AHS Matura], Berufsreifeprüfung, Meisterprüfung, abgeschlossenem Studium ...)
- Alle Personen in Weiterbildung, wenn die Kursdauer weniger als 16 Stunden beträgt

Für alle weiteren Zielgruppen ist die Förderung beim AMS Oberösterreich („Qualifizierungsförderung für Beschäftigte“) zu beantragen.

Nicht förderbar sind:

- Arbeitskräfte in definitiv gestellten Dienstverhältnissen
- geringfügig Beschäftigte
- auf Basis eines Werkvertrages Beschäftigte
- freie Dienstnehmer/innen
- Lehrlinge
- selbständig Erwerbstätige unabhängig vom Bestehen einer Gewerbeberechtigung
- Geschäftsführer/innen, Vorstandsmitglieder einer Kapitalgesellschaft sowie leitende Angestellte in Betrieben mit anderer Rechtsform, sofern diesen Personen dauernd maßgeblicher Einfluss auf die Führung des Unternehmens zukommt und für die deshalb keine Arbeiterkammerumlage zu entrichten ist.

Nicht förderbare Weiterbildungen:

- Studien und Lehrgänge an Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen und sonstigen Instituten, die mit einem akademischen Grad abschließen (Bachelor-, Master-, Magister-, Doktoratsstudium, MBA, MSc etc.)
- Teilnahmen an Meetings, Tagungen, Kongressen, Konferenzen und Symposien mit reinem Informationscharakter sowie reine Produktschulungen
- Kurse mit generellem Inhalt zu Digitalisierung, Unternehmensberatung oder -analyse

### 6.1. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- Kurskosten (ohne Prüfungsgebühren) von mindestens 250 Euro pro Kurs und Person in Weiterbildung (exkl. MwSt.). Alleinige Gebühren für Prüfungen, Zertifikate, etc. sind nur im Zusammenhang mit einer bereits in diesem Programm geförderten Weiterbildungsmaßnahme förderbar.
- Anwesenheit von mindestens 75 % der Gesamtweiterbildungszeit (außer die für die Weiterbildung vorgesehene Abschlussprüfung wird positiv abgelegt)
- Förderungsbasis sind die im Förderungsantrag angegebenen Gesamtkosten pro Kurs und Teilnehmer/innen. Mehrkosten sind nicht förderbar.
- Weiterbildungen in den Bereichen:

#### Digitale Kompetenzen:

- IT-Security (technisch und/oder organisatorisch) und Datenschutz
- IT-Management
- Digital Skills im Bereich Anwendungen (auch Anwenderschulungen) und Einsatz von Digitalisierung in Unternehmen in Geschäftsprozessen
- IT-Security für Anwender (E-Mail/Social Media Security, Smart-Phone-Security, Social Engineering, IT-Security im Teleworkingumfeld, ...)
- Schulungen in den Bereichen IT-Hardware, Internettechnologie und Software inklusive Softwareentwicklung (Programmierausbildung)
- Cloudsysteme, Big-Data, KI/AI-Einsatz, Cyber Physical Systems
- E-Supply-Chain, Automatisierung und Robotik, E-Commerce (B2B/B2C)
- resiliente Internetinfrastruktur und Breitbandtechnologie (z.B. 5G)
- Umschulungen aus klassischen Berufsfeldern in den IT/Digitalisierungsbereich

#### Nachhaltigkeit:

- Abfallbeauftragte/r, Abfallberater/in, Deponiewart/in, Umweltmanagementbeauftragte/r, Betrieblicher Umweltschutz, Klärwart/in, Ausbildungskurs für Bodenaushub- und Baurestmassendepoien, Windanlagentechniker/in, Zertifizierte/r Photovoltaiker/in, Spezialmodul Ökoenergietechnik und Steuer- und Regeltechnik, Fenstermontagelehrgang, Ökoenergietechniker/in, Energieeffizienzbeauftragte/r, Energieberater/in, Europäischer Energiemanager EUREM, Zertifizierte/r Photovoltaik-Techniker/in, Zertifizierte/r Wärmepumpeninstallateur/in, Wasserpumpentechniker/in, Wärmepumpen und Solaranlagentechniker/in, Kontrollierte Wohnraumlüftung, Auto CAD Konstrukteur/in, E-Ladeinfrastruktur und Speichersysteme, Abgastechniker/in, Hochvolttechnik für KFZ-Techniker/in, Sicherheitsunterweisung für Arbeiten an KFZ mit Hybrid- oder Elektroantrieben, Betriebslogistikkaffrau/mann

## **6.2. Förderhöhe**

Die Förderhöhe wird wie folgt festgelegt:

- 50 % der Kosten für Weiterbildungen exkl. MwSt. (bis zu max. 5.000 Euro pro Person und Kurs). Die max. Förderung für ein Unternehmen im Rahmen dieser Richtlinie ist mit 30.000 Euro pro Kalenderjahr limitiert.
- Bei Weiterbildungen für Personen mit Behinderungen ab einem Grad von mindestens 50 Prozent (festgestellt durch das Sozialministeriumservice) werden zusätzlich 10 % Förderung gewährt.

## **6.3. Anreizeffekt**

Das durch die vorliegende Richtlinie konkretisierte Förderprogramm soll Anreize für Weiterbildungen von Beschäftigten in öö. Betriebstätten durch die Stärkung ihrer digitalen Kompetenzen und ihrer Kompetenzen im Bereich der Nachhaltigkeit setzen. Damit soll die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen im Hinblick auf die steigenden Kompetenzanforderungen der Digitalisierung, IT-Security und im Bereich Nachhaltigkeit forciert werden.

Eine Förderung ist nur zulässig, wenn sie einen Anreizeffekt aufweist, d.h. die Förderung muss dazu führen, dass die Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer ihr Verhalten ändern und zusätzliche Tätigkeiten aufnehmen. Die notwendigen Voraussetzungen für das Vorliegen eines Anreizeffektes nach den beihilfenrechtlichen Regelungen der EU müssen vorliegen. Beihilfen gelten demnach nur dann als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn der Beihilfenempfänger vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen Beihilfenantrag gestellt hat. Der Anreizeffekt wird mit der Antragstellung beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, sichergestellt (Siehe Punkt 8).

Das Vorliegen eines Anreizeffektes ist insbesondere dann auszuschließen, wenn mit den Arbeiten im zu fördernden Vorhaben vor dem Einlangen eines Förderungsansuchens begonnen wurde.

## **7. Antragstellung und Verfahren**

Anträge auf Förderung nach dieser Richtlinie können über das Wirtschaftsportal Oberösterreich unter <https://wirtschaftsportal.ooe.gv.at> mittels der dafür vorgesehenen Formulare und der darin angeführten Beilagen beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Wirtschaft und Forschung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, gestellt werden.

Weitere Informationen sind auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter [www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at) abrufbar.

Der Antrag auf Auszahlung des Förderbetrages ist vor Beginn der Ausbildung zu stellen. Alle weiteren erforderlichen Unterlagen sind bis spätestens 3 Monate nach Ausbildungsende nachzureichen.

## **8. Auszahlung der Förderung**

Der Förderbetrag wird nach Absolvierung der Weiterbildung bzw. nach Vorlage der erforderlichen Nachweise und Rechnungen gewährt.

## **9. Allgemeine Bestimmungen**

9.1. Der Geltungsbereich des Förderungsprogramms nach Maßgabe dieser Richtlinie ist das Bundesland Oberösterreich.

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf solange keine Beihilfe gewährt werden, bis die inkompatible Beihilfe rückabgewickelt wurde (AGVO, VO (EU) Nr. 651/2014 der EK vom 17.6.2014, i.d.g.F, aktuell AB L 2023/167, 1).

Eine gewährte Förderung darf nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderungsintensität diejenige Förderungsintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.

Für Ausbildungsmaßnahmen von Unternehmen zur Einhaltung verbindlicher Ausbildungsnormen der Mitgliedstaaten dürfen keine Förderungen gewährt werden.

- 9.2. Der/die FörderungswerberIn hat sich zu verpflichten, die für die Überprüfung der Förderung maßgeblichen Unterlagen (Rechnungen, u. dgl.) dem Amt der Oö. Landesregierung über Verlangen vorzulegen, sowie alle erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen.

Die im Rahmen dieser Richtlinien gewährten Förderungsmittel sind zur Gänze zurück zu erstatten, wenn der/die FörderungswerberIn den Förderungsbeitrag widmungswidrig verwendet. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Förderung auf Grund wissentlich unrichtiger, unvollständiger oder wahrheitswidriger Angaben erlangt wurde.

Das Land Oberösterreich behält sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Vorhabens durch seine Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet, auf Verlangen der Förderstelle Jahresabschlüsse vorzulegen sowie alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen. Der/die FörderungswerberIn ist zudem verpflichtet, sämtliche Unterlagen über das geförderte Vorhaben bis zum Ablauf von sieben Jahren nach Ende des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen, sicher und geordnet aufzubewahren.

- 9.3. Soweit in dieser Richtlinie nicht spezielle Regelungen getroffen sind, gelten – einschließlich der Bestimmungen über die Rückzahlung einer Förderung – die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“ in der jeweils geltenden Fassung (abrufbar auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter [www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)). Diese beinhalten auch die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).
- 9.4. Die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen dieses Förderprogrammes erfolgt nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag hierfür zur Verfügung gestellten Mittel.
- 9.5. Auf die Gewährung eines Förderungsbetrages besteht kein Rechtsanspruch.

## 10. Laufzeit

Die Richtlinie für die Förderung von Weiterbildungen im „Qualifizierungsverbund Digitale Kompetenz & Nachhaltigkeit Zeitraum 18.11.2024 – 31.12.2026“ in der vorliegenden Fassung tritt mit 18.11.2024 in Kraft und ist bis 31.12.2026 gültig; die gegenständliche Richtlinie ist darüber hinaus bis zur ordnungsgemäßen Beendigung des letzten auf Grundlage dieser Richtlinie geförderten Vorhabens anzuwenden. Alle während des Zeitraums von 18.11.2024 bis 31.12.2026 entsprechend Punkt 7 dieser Richtlinie

eingebraachten Anträge gelten – vorbehaltlich einer vorzeitigen Evaluierung – als Anträge nach der gegenständlichen Richtlinie.

Gleichzeitig tritt mit Ablauf des 17.11.2024 die Richtlinie für die Förderung von Weiterbildungen im „Qualifizierungsverbund Digitale Kompetenz & Nachhaltigkeit Zeitraum 01.01.2024 – 31.12.2026“ außer Kraft. Alle Anträge, die bis spätestens 17.11.2024 richtlinienkonform auf Basis der Richtlinie für die Förderung von Weiterbildungen im „Qualifizierungsverbund Digitale Kompetenz & Nachhaltigkeit Zeitraum 01.01.2024 – 31.12.2026“ eingebracht worden sind, werden weiterhin nach der Richtlinie für die Förderung von Weiterbildungen im „Qualifizierungsverbund Digitale Kompetenz & Nachhaltigkeit Zeitraum 01.01.2024 – 31.12.2026“ beurteilt.

KommR Markus Achleitner  
Wirtschafts-Landesrat